

1 Allgemeines

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit soweit sie von **IWS AG** ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Für die Lieferung von Software finden ausschliesslich die "Allgemeinen Garantie- und Lizenzbedingungen für Software" Anwendung.

2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote sind verbindliche, wenn sie eine Annahmefrist enthalten.

2.2 Erfolgt eine Bestellung nicht aufgrund eines verbindlichen Angebotes oder weicht eine Bestellung vom Angebot ab, so ist für Ausführung und Umfang der Lieferung die Auftragsbestätigung massgebend.

2.3 Sofern die Lieferung von Einzel- oder Ersatzteilen innert üblicher Frist möglich ist, erfolgt ohne ausdrücklichen Wunsch des Bestellers keine Auftragsbestätigung.

3 Technische Unterlagen und Pläne

3.1 Angaben in technischen Unterlagen sowie in Prospekten und Katalogen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4 Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat IWS AG auf die lokalen, gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Sicherheits- und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Lieferung, die Montage, den Betrieb oder das Eichen (bei Waagen) beziehen.

5 Eigentumsvorbehalt

IWS AG bleibt Eigentümerin der gesamten Lieferungen bis diese die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt IWS AG mit Abschluss des Vertrages, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

6 Preis und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, netto ab Werk, exkl. Verpackung. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Ausfuhr, Einfuhr, Bewilligungen und Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.

6.2 Die Zahlungen sind vom Besteller ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von IWS AG zu leisten. Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

7 Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertig und zum Versand bereitgestellt ist.

7.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert und der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags wegen Verspätung der Lieferung:

- a) wenn IWS AG Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
- b) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen, wie z.B. Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehler-

hafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen, Naturereignisse. Beide Parteien sind verpflichtet, die andere sofort über das Vorliegen solcher Hindernisse zu unterrichten.

8 Prüfung und Abnahme der Lieferung

8.1 IWS AG wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen (z.B. Abnahmeprüfungen).

8.2 Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und IWS AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.

9 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk IWS AG auf den Besteller über. Wird der Versand oder die Übernahme der Ware durch den Besteller verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die IWS AG nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

10 Garantie

10.1 IWS AG verpflichtet sich, auf schriftliche Anzeige des Bestellers innerhalb der Garantiezeit, alle Teile, die infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind, so rasch als möglich nach dem Ermessen von IWS AG auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von IWS AG.

10.2 Die Garantiezeit beträgt 12 Monate ab Erhalt der Lieferung.

10.3 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von IWS AG ausgeführter Bau- und Montagearbeiten oder andere Ursachen, die IWS AG nicht zu vertreten hat.

10.4 Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von IWS AG Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend alle Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und IWS AG den Mangel beheben kann.

10.5 Für Fremdgeräte übernimmt IWS AG die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.

11 Ausschluss weiterer Haftung

Die Ansprüche des Bestellers sind in diesen „Allgemeinen Lieferbedingungen“ abschliessend geregelt. Alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial, bei Verlust von Daten infolge von Mängeln der Soft- oder Hardware sowie aus irgendwelchen anderen Gründen gehen die Kosten für die Wiederbeschaffung verlorener Daten zulasten des Bestellers. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von IWS AG, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand ist Küssnacht am Rigi. Es steht IWS AG jedoch auch das Recht zu, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

12.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Falls der Besteller seine Niederlassung nicht in der Schweiz hat, findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980 Anwendung.